Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm hat am 19. Februar 2001 aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18 €
Von mehr als 3 bis 6 Stunden	33 €,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42 €

(3) Bei Wahlen erfolgt die Entschädigung nach Durchschnittssätzen für den Ersatz der Auslagen und ggf. des Verdienstausfalls für die ehrenamtlich Tätigen.

(4) Der Durchschnittssatz beträgt bei Abs. 3 46 € je Tag.
Für den Briefwahlausschuß wird ein Durchschnittssatz von 15 € je Tag festgelegt.
Mitglieder des Briefwahlausschusses, die gleichzeitig Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sind, erhalten einen Durchschnittssatz von 25 € je Tag.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand, berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Abwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40 €

2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. Ausschußsitzung 20 € / 30 € ab 1 Stunde

4. Fraktionsvorsitzende erhalten Sitzungsgeld nach Ziff. 3

(2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeister erhält 15 € je angef. Stunde, max 90 € / Tag

(3) für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 eine Entschädigung nach § 1.

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden monatliche im voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen am Monatsende gezahlt.

§ 4
Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 22.08.1994, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 20. Februar 2001

Späth
Bürgermeister

Gemeinde Muggensturm
Landkreis Rastatt

Satzung
zur

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.02.2001

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweiligen gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 17.01.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 „Aufwandsentschädigung" erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 50 €

2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 30 €

Bei mehreren, unmittelbar auf einander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. Ausschusssitzung des Gemeinderates (z.B. Technischer Ausschuss, Finanzausschuss, Verkehr-, Kultur- und Umweltausschuss) 20 € / 30 € ab 1 Stunde

4. Für sonstige Ausschusssitzungen / Kuratoriumssitzungen, die zum Ausschuss der Gemeinderäte gehören, z.B. Kindergartenausschuss, Werkrealschulausschuss, gilt Ziff. 3 entsprechend.

5. Für Klausurtagungen des Gemeinderates gilt § 3 Abs. 1 entsprechend.

6. Fraktionsvorsitzende erhalten ein Sitzungsgeld nach Ziff. 3

(4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1und 3 und die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden im ½ jährlichen Abstand rückwirkend gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Ablauf des 2. bzw. 4. Quartal des Jahres gezahlt.

(5) Der Bürgermeister regelt die Ausschüttung der einzelnen ehrenamtlichen Entschädigungsbeträge an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Muggensturm bis zur Gesamtsumme der ehrenamtlichen Entschädigungsbeträge von 4.500 €.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 18.01.2011

Dietmar Späth
-Bürgermeister-

Gemeinde Muggensturm
Landkreis Rastatt

Satzung

über die

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20.02.2001

Aufgrund von § 4 in i.V.m § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582 ber GBl. S. 698) in der aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Muggensturm am 02.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 „Aufwandsentschädigung" erhält folgende Fassung:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandentschädigung.

Diese wird gezahlt:

1. monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70 €

2. Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35 €

   Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

3. Ausschusssitzung des Gemeinderates (z.B. Technischer Ausschuss, Finanzausschuss, Verkehr-, Kultur- und Umweltausschuss) je Sitzung 30 €

4. Ortstermine des Gemeinderates 35 € / je Ortsterminsitzungstag

5. Für sonstige Ausschusssitzungen / Kuratoriumssitzungen, die zum Ausschuss der Gemeinde gehören, z.B. Kindergartenausschuss, Werkrealschulausschuss, gilt Ziff. 3 entsprechend.

6. Für Klausurtagungen des Gemeinderates gilt Ziff. 1 entsprechend.

7. Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 € je vollen Kalendermonat der Fraktionsvorsitzendentätigkeit.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtet, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Muggensturm, den 02.05.2022

GEMEINDE MUGGENSTURM

Harald Unser
Bürgermeisterstellvertreter